

Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Rudi-Dutschke-Str. 3,
10969 Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
Kundennummer:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer:

Name:
Servicerufnr.:
Telefax:
E-Mail:
Datum:

Ablehnungsbescheid über die Förderung einer beruflichen Weiterbildung

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

Ihr Antrag vom - hier Datum einfügen - auf Ausstellung eines Bildungsgutscheins für eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme als - hier Bildungsziel ergänzen - wird abgelehnt.

Begründung:

Die Entscheidung beruht auf § 16 Absatz 1 SGB II i.V. m. § 81 ff. SGB III und erfolgte unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens.

Der Förderung der von Ihnen gewählten Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung kann nicht zugestimmt werden, weil

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nur an erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des § 7 SGB II erbracht werden können. Sie erhalten keine Leistungen nach diesem Gesetzbuch; eine Förderung ist daher ausgeschlossen,
- eine Förderung ausgeschlossen ist, wenn ein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist (§ 5 SGB II). Für die von Ihnen beantragte Förderung ist - hier anderen Leistungsträger eintragen - vorrangig zuständig,
- Arbeitslosigkeit bzw. drohende Arbeitslosigkeit allein nicht die Notwendigkeit einer Weiterbildung begründet. Das angestrebte Bildungsziel muss auch mit hoher Wahrscheinlichkeit eine berufliche Eingliederung erwarten lassen. Dabei müssen Anhaltspunkte für einen nennenswerten Bedarf entsprechend qualifizierter Arbeitnehmer vorliegen. Für das von Ihnen angestrebte Bildungsziel ist eine entsprechende Arbeitskräftenachfrage aktuell nicht gegeben und wird auch nicht prognostiziert. Daher ist eine Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit nach erfolgreichem Ab-

Postanschrift
Jobcenter Berlin Friedrichshain-
Kreuzberg
Rudi-Dutschke-Str. 3
10969 Berlin

Besucheradresse
Rudi-Dutschke-Str. 3
10969 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0076 0016 17

BIC:
MARKDEF1760
Internet: www.berlin.de/jobcenter-friedrichshain-kreuzberg

nur für Berufstätige

schluss der von Ihnen angestrebten Weiterbildung nicht zu erwarten - hier weitere Begründung eintragen - ,

- Sie bereits über eine Berufsausbildung verfügen, für die ein ausreichendes Angebot an offenen Stellen vorhanden ist. Unter Berücksichtigung Ihres bisherigen beruflichen Werdegangs und der aktuellen Nachfrage an Arbeitskräften kann davon ausgegangen werden, dass Ihre Arbeitslosigkeit in absehbarer Zeit auf andere Weise als durch eine Bildungsmaßnahme beendet werden kann. Ihr Wunsch nach einer beruflichen Veränderung allein begründet keine Notwendigkeit einer beruflichen Weiterbildung - hier weitere Begründung eintragen - ,
- Sie noch keine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit vorweisen können. Eine Übernahme der Weiterbildungskosten kann nur erfolgen, wenn Ihnen die Aufnahme einer Berufsausbildung oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Umstände ist Ihnen die Teilnahme an einer Berufsausbildung bzw. berufsvorbereitenden Maßnahme zumutbar, weil - hier weitere Begründung eintragen - ,
- Ziel einer Weiterbildung ist, dass Sie nach deren Abschluss mit hoher Wahrscheinlichkeit beruflich eingegliedert werden können. Dabei ist die individuelle Eignung für das Berufsziel angemessen zu berücksichtigen. Ein erfolgreicher Abschluss der von Ihnen angestrebten Weiterbildung kann nicht prognostiziert werden, weil - hier weitere Begründung eintragen - ,
- die Förderung der beruflichen Weiterbildung sich ausschließlich auf Arbeitnehmer/innen beschränkt, d.h. auf Personen in einem - auch künftigen - abhängigen Beschäftigungsverhältnis. Eine Förderung, die auf eine Selbständigkeit oder geplante Selbständigkeit abzielt, ist gesetzlich ausgeschlossen - hier weitere Begründung eintragen -
- und - hier weitere Begründung eintragen - .

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie oder ein von Ihnen bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen. Soweit der Widerspruch durch eine/n bevollmächtigte/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin eingelegt wird, kann diese/r zur wirksamen Ersetzung der Schriftform den Widerspruch als elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch über das besondere Anwaltspostfach (beA), übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Mustermann

Hinweise:

Sie sind, auch in der Zeit, in der ein Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahren anhängig ist, ohne Aufforderung verpflichtet, dem Jobcenter jede Änderung in Ihren Verhältnissen mitzuteilen, die für den Anspruch auf die Leistungen erheblich sein kann (z. B. Umzug, Arbeitsaufnahme). Nähere Einzelheiten über Ihre Mitteilungspflicht und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Mitteilung entnehmen Sie bitte dem Ihnen ausgehändigten Merkblatt 6 "Förderung der beruflichen Weiterbildung".